Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 52.

№ 13. Mittwoch, 16. Januar 1929, abends. 82. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintritts von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 22 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (8 Silben) 16 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 69. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Auflösungsanträge vor dem Landtage.

Ueberweisung der Anträge an den Prüfungsausschuß. — Gesetz über die Handels- und Gewerbekammern. — Spaltung der sächsischen Kommunisten.

fk. Dresden, 15. Januar 1929.

Der Landtag hielt heute seine erste Sitzung nach den Weihnachtsferien ab. Die Tribünen waren vollbesetzt in der Erwartung heftiger Auseinandersetzungen bei Beratung der Anträge auf Auflösung des Landtages.

Nach Eröffnung der Sitzung begrüßt Vizepräsident Dr. Eckardt die neue Abgeordnete Frau Bauer-Braundorf-Leipzig. — Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest Abgeordneter Böttcher (Komm.), höhnisch begrüßt, eine längere Erklärung, die sich mit seinem und seiner Freunde erfolgten Ausschluß aus der KPD. befaßt. Er sagte, jahrzehntelang habe er auf dem linken Flügel der Arbeiterbewegung gekämpft und werde jetzt mit seinen Freunden von den gegenwärtigen Führern der KPD. des Renegatentums bezichtigt. Der politische Terror und die Kampfesweise der Führer der KPD. zwängen ihn und seine Freunde, ihre Sache öffentlich vor der gesamten Arbeiterschaft zu vertreten. Weil wir innerhalb der KPD. die Notwendigkeit der Opposition bejahen, deshalb werden wir kämpfen bis zum Ziele. Wir wollen innerhalb der Gewerkschaften für unser Ziel arbeiten, nicht aber wie die anderen davonlaufen. Es gilt, die rückständigen Schichten des Volkes auf den Standpunkt des fortgeschrittenen Teiles zu bringen. Unser Weg führt nicht rückwärts zum Reformismus, sondern vorwärts zur sozialen Revolution. Wir wenden uns auch gegen eine schematische Uebertragung der russischen Revolution auf Deutschland. Unsere Verhältnisse liegen anders als in Rußland. Mit dieser Anschauung befinden wir uns in Uebereinstimmung mit Lenin. Die jetzige Führung der KPD. hat es noch nicht verstanden, daß der schärfste Feind des Proletariats die Bourgoisie des eigenen Landes ist. Wir werden vorläufig unsere Mandate behalten, werden sie aber sofort niederlegen, wenn der ultra-linke Kurs in der KPD. liquidiert ist und die Arbeiterschaft es fordert. Diese Erklärung gebe er zugleich für die Abgeordneten Lieberasch, Rötzscher, Schreiber und Siewert ab.

Abg. Renner (Komm.) wendet sich in einer Gegenerklärung wider die Ausführungen des Vorredners und verkündet den Ausschluß der Abgg. Siewert, Rötzscher und Schreiber, die sich den Abgg. Böttcher und Lieberasch angeschlossen hätten aus der KPD. (Heiterkeit.)

Hierauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein und behandelt zunächst die

Anträge auf Auflösung des Landtags.

Den sozialdemokratischen Antrag begründet Abg. Neu. Er meint, der vorliegende Antrag habe eine besonders große Bedeutung für das sächsische Verfassungsleben sowohl in rechtlicher wie politischer Beziehung. Er versucht nachzuweisen, daß die Anwendung der vom Reichsgericht, als nicht mit dem Reichsrecht vereinbar bezeichneten Bestimmung des sächsischen Wahlgesetzes auf das Ergebnis der Landtagswahl von Einfluß gewesen sei. Den sächsischen Landtagswahlen sei durch den Beschluß des Reichsgerichts ohne weiteres die Gültigkeit entzogen worden.

Der Redner beschäftigte sich weiter mit dem vorgeschlagenen neuen Volksbildungsminister Dr. Bünger und meint, dieser werde sich von D. Hickmann in nichts unterscheiden. Von dem gegenwärtigen Landtag sei nichts Gutes zu erwarten, darum müsse er aufgelöst werden.

Den kommunistischen Antrag begründet Abg. Renner Er behauptet zunächst, der Antrag seiner Partei sei früher beim Landtag eingegangen als der sozialdemokratische. (Vizepräsident Dr. Eckardt weist den in dieser Behauptung liegenden Vorwurf gegen die Landtagskanzlei zurück und erklärt, daß er den Direktor des Landtags angewiesen habe, alle Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs drucken zu lassen.)

Von sozialdemokratischer Seite wird der Redner wiederholt gefragt, wann denn endlich der Kampf gegen das Bürgertum komme.

Namens der Koalitionspartei gibt Abg. Dr. Bünger (DVP.) folgende

gemeinsame Erklärung

ab: „Der Beschluß des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 23. 11. 1928 hat lediglich festgestellt, daß die Bestimmung in § 14 Nr. 8 des sächsischen Landeswahlgesetzes, wonach von Parteien, die bisher im Landtage nicht vertreten waren, bei der Einrichtung des Wahlvorschlages die Summe von 3000 Mark einzuzahlen ist, mit dem Reichsrecht nicht vereinbar ist. Mit der Frage der Ungültigkeit der nach Einfügung jener Bestimmung in das sächsische Wahlgesetz erfolgten Landtagswahl vom 31. Oktober 1926 hat sich der erwähnte Beschluß des Reichsgerichts nicht befaßt. Es ist auch aus dem Inhalt seiner Gründe nicht mehr abzuleiten, als daß der Landtag von neuem vor die Aufgabe gestellt ist, eine Prüfung der Gültigkeit der Landtagswahl, und zwar unter Berücksichtigung der in dem Beschlusse des Reichsgerichts getroffenen Entscheidung vorzunehmen. Zwar kann zweifelhaft sein, ob eine Anfechtung der Wahl, aus welchem Grunde auch immer, gegenwärtig überhaupt noch zulässig ist, nach dem die bereits früher im ganzen angefochtene Wahl im ordnungsmäßigen Verfahren durch Beschluß des Landtags vom 24. 2. 27 für gültig erklärt worden ist.

Gleichwohl beantragen die Koalitionsparteien, daß vom Landtage in eine Prüfung der Frage eingetreten wird, ob die Anwendung jener Bestimmung durch das Reichsgericht als nicht mit dem Reichsrecht vereinbar bezeichneten Bestimmung auf das Ergebnis der Landtagswahl einen Einfluß gehabt hat. Zu diesem Zwecke beantragen die Koalitionsparteien, die Anträge Nr. 1039 und 1040 dem Prüfungsausschuß überweisen zu wollen."

Abg. Dr. Wagner (Dnat.) rechtfertigt die Haltung seiner Partei in der Koalitionsregierung gegen den sozialdemokratischen Angriff. Weiter weist er aus vergangenen Rechtsentscheidungen nach, daß das sächsische Landeswahlrecht gültig sein müsse, um so mehr als keine der Parteien, die 3000 Mark zahlen müßten und Mandat erhielten, an der Ausübung des Wahlrechts behindert worden sei.

Abg. Böttcher (Komm.) beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Politik der Sozialdemokraten im Landtage und im Reichstage, sowie mit den Anwürfen Renners gegen die ausgeschlossenen Kommunisten.

Nach den üblichen Schlußworten werden die beiden Auflösungsanträge an den Prüfungsausschuß verwiesen.

Zur ersten Beratung steht ferner der Gesetzentwurf zur

Aenderung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern,

der von Minister Dr. Krug von Nidda begründet wird. Der vorliegende Entwurf beschäftigt sich in der Hauptsache mit dem Wahlrecht und der Beitragspflicht. Die Regierung habe darauf verzichtet, dem Landtage ein vollständig neu aufgebautes Handels- und Gewerbekammergesetz vorzulegen, weil ein entsprechendes Reichsgesetz zu erwarten sei. Die betroffenen Wirtschaftskreise hätten sich mit den vorgeschlagenen Neuerungen bereits einverstanden erklärt.

Abg. Ferkel (Soz.) teilt mit, daß seine Fraktion im Ausschuß verschiedene Abänderungsanträge stellen werde, die er kurz skizziert.

In der fortgesetzten Beratung wurde der Gesetzentwurf zur Aenderung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern an den Rechtsausschuß verwiesen.

Weiter gelangte zur Beratung der Entwurf eines Umzugskostengesetzes für Staatsbeamte. Die Redner der Regierungsparteien begrüßten das Gesetz, das eine Angleichung an das Reichsgesetz und eine Vereinfachung der Verwaltung bringe. Die Redner der Opposition lehnten die Vorlage als unsozial ab. Schließlich wurde auch diese Vorlage dem Rechtsausschuß übergeben.

Als letzter Gegenstand stand auf der Tagesordnung die Vorlage über den Verkauf des zum Forstrevier Dorfhainersdorfer Staatsforstreviers gehörenden Revierteils, das „Seidenholz" an die Stadt Chemnitz. Die Vorlage ging ohne jede Aussprache an den Haushaltsausschuß B.

Schluß der Sitzung ½7 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag, den 17. Januar nachmittags 1 Uhr.

•

Zu der Erklärung der Koalitionsparteien zum Wahlgesetz.

fk. Dresden. Dem Telunion-Sachsendienst wird zu der im heutigen Landtagsbericht wiedergegebenen Erklärung der Koalitionsparteien noch geschrieben:

Die Koalitionsparteien haben sich also in ihrer Erklärung auf den Standpunkt gestellt, daß in Fällen der vorliegenden Art die Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl davon abhängig zu machen ist, ob der in Betracht kommende Mangel des Verfahrens das Endergebnis der Wahl beeinflußt hat oder nicht. Dieser Standpunkt findet in der staatsrechtlichen Literatur seine Stütze und deckt sich mit der Haltung, die der Hessische Staatsgerichtshof und der Landtag in Mecklenburg-Schwerin in gleicher Lage eingenommen haben. Beide haben aus den ihr Land betreffenden Entscheidungen des Staatsgerichtshofes die Folgerung gezogen, daß nunmehr durch die verfassungsmäßigen Organe des Landes zu untersuchen sei, ob die vom Staatsgerichtshof beanstandeten Wahlvorschriften sich auf das Gesamtergebnis der Wahl ausgewirkt haben.

Nach eingehender Prüfung haben sie diese Frage verneint und daraufhin die Landtagswahlen für gültig erklärt. Diesen Beschluß hat im Mecklenburg-Schwerinischen Landtage die sozialdemokratische Fraktion vollinhaltlich zugestimmt. Auch im Hessischen Landtage, der nach der vorerwähnten Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofes nochmals ausdrücklich zu der Gültigkeit seiner Wahlen Stellung genommen hat, stimmte die sozialdemokratische Fraktion einem Beschlusse auf Bejahung dieser Gültigkeit zu.

Wenn im Sächsischen Landtage hiervon abweichend die sozialdemokratische Fraktion aus der Entscheidung des Reichsgerichts den Schluß ziehen will, daß hierdurch den sächsischen Landtagswahlen ohne weiteres die Gültigkeit entzogen sei und der Landtag auseinanderzugehen habe, so läßt das den Schluß zu, daß die hiesigen Sozialdemokraten die Angelegenheit nicht nach den Grundsätzen der Sachlichkeit, sondern aus dem Gesichtspunkt parteipolitischer Nützlichkeit zu behandeln bezwecken.

Rücktritt des sächs. Volksbildungsministers Dr. Kaiser.

)(Dresden, 15. Januar. Der Volksbildungsminister Dr. Kaiser hat heute dem Ministerpräsidenten sein Rücktrittsgesuch eingereicht. Die Landtagsfraktion der Deutschen Volkspartei hat bekanntlich beschlossen, dem Ministerpräsidenten den früheren Justizminister Dr. Bünger als Nachfolger vorzuschlagen.

•

Der Wechsel im sächsischen Volksbildungsministerium?

Ueber die Vorgänge bei der Umbesetzung des Volksbildungsministeriums erhalten wir aus volksparteilichen Kreisen die folgende Darstellung, die sich mit der von uns im Montagblatt niedergelegten Stellungnahme im wesentlichen deckt:

Der Entschluß der volksparteilichen Fraktion, an der Kandidatur Hickmanns nicht mehr festzuhalten, ist allein durch die nunmehr ernstliche Drohung der Demokraten, die Koalition zu sprengen, erzwungen worden. Ob es für einen ernsthaften Politiker zu rechtfertigen war, wegen einer Personalfrage mit einer so einschneidenden Maßnahme auch nur zu spielen, die unter Umständen Sachsen für längere Zeit in die trostlosen Zeiten sozialistischer Herrschaft zurückgeworfen hätte, mag die Demokratische Fraktion selbst vor dem Lande verantworten. Die volksparteiliche Fraktion hat es jedenfalls für sich abgelehnt, eine Personalfrage zur Ursache einer Katastrophe zu machen.

Dabei ist jedoch in jedem Stadium der Beratungen zum Ausdruck gekommen, daß der Widerspruch der Demokraten sowohl formell wie sachlich jeder Begründung entbehrt. Es ist das erstemal — denn der gelegentlich erwähnte Fall Külz lag gänzlich anders — daß innerhalb der Koalition ein Mitglied einer Koalitionspartei, das zudem als einstimmig gewählter Vizepräsident des Landtages das besondere Vertrauen der Koalitionsparteien genießt, bloß deswegen zum Minister als ungeeignet bezeichnet wird, weil seine mit seiner Partei durchaus übereinstimmende Grundanschauung „untragbar" sei. Für künftige Fälle ein böses Omen.

Koalitionsbildungen sind an sich schwierig; sie waren aber bisher wenigstens möglich, weil die von den Koalitionsparteien vorgeschlagenen Minister sozusagen unbesehen akzeptiert wurden; somit wäre die gegenwärtige Koalition wohl auch nicht zustandegekommen. Aber ganz abgesehen von dieser formellen Seite hat auch die sachliche Begründung, die die Demokraten ihrem Widerspruch geben, ein tiefe Verstimmung in volksparteilichen Kreisen zurückgelassen. Ausgerechnet in dem evangelischen Sachsen ist es nicht „tragbar", daß ein Mann prononciert evangelischer Einstellung Kultusminister wird! In Preußen fügt sich ein demokratischer Kultusminister in weitem Maße den sachlichen und personellen Forderungen des Zentrums, auch soweit sie auf dem Gebiete der Schule liegen (man vergleiche nur die Haltung gegenüber dem Keudellschen Schulgesetzentwurf und die Stellung zum Konkordat), ohne daß die Demokraten daran Anstoß nehmen; in Sachsen macht die bei weitem kritischere Einstellung Hickmanns zu entscheidenden Bestimmungen des Entwurfs (man denke z. B. an die kirchliche Aufsicht) ihn zur Führung des Volksbildungsministeriums ungeeignet.

Hier stimmt etwas nicht, und hier liegt denn auch der Schlüssel für das Vorgehen der sächsischen Demokraten. Sie sind in Sachsen nicht entschlußfrei, sondern gebunden durch den radikalen Teil der Volksschullehrerschaft, der im Sächsischen Lehrerverein ausschlaggebend ist. Die Rücksicht auf seine Gefolgschaft, an die die Demokraten immer noch glauben, obwohl die Vorgänge der letzten Jahre das Abschwimmen in die sozialistischen Parteien deutlich erwiesen haben, ist der letzte Grund der Haltung der Demokraten in der Angelegenheit Hickmann. Der Sieg der Demokraten also ein Sieg des Sächsischen Lehrervereins. Die Zukunft wird lehren, ob dieser Sieg sich nicht als Pyrrhussieg größten Ausmaßes erweisen wird.

Spaltung der Kommunistischen Partei in Sachsen.

Die von der Kommunistischen Partei ausgeschlossenen Abgg. Böttcher und Lieberasch haben sich zusammen mit den Abgg. Rötzscher, Schreiber und Siewert zu einer neuen kommunistischen Landtagsfraktion zusammengeschlossen. Damit ist die Spaltung der Kommunistischen Partei in Sachsen endgültig vollzogen.

Rücktrittsabsichten Parker Gilberts?

Newyork. (Telunion.) Wie verlautet, beabsichtigt Parker Gilbert möglichst bald von seinem Posten zurückzutreten. Die Wahl eines Schatzmannes für Morgan in den Sachverständigenausschuß spielt auf Lamont, ein Mitglied des Bankhauses Pierpont Morgan.